Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 14

Artikel: Anleitung für die Sammlungen des schweiz. Roten Kreuzes

Autor: Ischer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis. Sette Unleitung für die Sammlungen des schweizer. Berband thurg. Samaritervereine; Brunn= Roten Areuzes adern; Rorschach; Horgen 209 218 Prattische Hülfe 211 Berhütung des lästigen Schnarchens . Bom alpinen Rettungsbienst . 213 Zum Artitel "Das Rote Kreus — verboten" 999 Schüler und Kinematograph Schweizerischer Samariterbund: Berhandlungen; 223 Konstituierung des neuen Zentralvorstandes Das Bulletin International de la Croix-Rouge 223 224 Durch das Rote Kreuz im Jahr 1912 jubven-Zentralfurs . tionierte Kurje (Kranfenpflegefurse) 216 Bom Büchertisch 224 Mus dem Bereinsleben: Baden; Subingen; Berichtigung. 224

Anleitung für die Sammlungen des schweiz. Roten Kreuzes

Referat von Dr. Ischer an der Delegiertenversammlung des schweiz. Roten Kreuzes in Langenthal.

Der Paragraph 1 der Zentralstatuten weist unter anderm dem schweiz. Roten Arcuz die Aufgabe zu, im Aricgsfall und bei außerordents lichen Kalamitäten Liebesgaben zu sammeln und zu verteilen.

In seinem Vortrag an unserer letten Dele= giertenversammlung in Freiburg ift der Herr Oberfeldarzt noch weiter gegangen und hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte das Rote Kreuz geradezu als die vom Bundesrat offiziell anerkannte Stelle für Sammlung und Berteilung von Liebesgaben bezeichnet werden. Er hat damit einen Gedanken offiziell ausgesprochen, den die Direktion schon lange gehegt und bessen Verwirklichung sie stets angestrebt hat. Einen weitern Schritt zur Berwirklichung dieser Idee hat die Direktion nun damit getan, daß sie durch das Zentral= sekretariat eine Anleitung zu solchen Samm= lungen hat ausarbeiten laffen. Das Zentral= sekretariat hat sich bei der Bearbeitung dieser Unleitung namentlich auf die Erfahrungen gestützt, die bei der Hülfsattion für das erdsbebengeschädigte Süditalien gemacht worden sind. Dies durfte um so eher geschehen, als diese Hülfsattion, dank der durch den Zenstralsekretär, Hrn. Dr. Sahli, rasch und trefflich durchgesührten Organisation ein sehr bemerkensswertes Resultat zutage gesördert hat.

Wie jedes Ding, so haben auch die Sammslungen ihre Geschichte, aus der wir lernen können, doch fehlt uns die Zeit, darauf einsugehen. Nur eines wollen wir erwähnen, das wir aus dieser Geschichte lernen können, daß es mit dem guten Herzen und mit dem warmen Appell an die Mildtätigkeit der Menschen nicht getan ist, und daß, wenn bei gewissen Sammlungen sowohl der Erfolg, als etwa auch die Verwendung nicht völlig befriedigt haben, die Schuld gar oft im Mangel an rationellen einheitlichen Grundsähen geslegen hat.

Es ist deshalb in dieser Anleitung auf die Einheitlichkeit der Durchführung der Samm-

lungen das Hauptaugenmerk gerichtet und es bringt der erste Teil eine Reihe von dahinszielenden Grundsätzen, die wir in Kürze ansführen wollen.

- 1. Es soll nur der Direktion des schweiz. Roten Kreuzes das Recht zustehen, allgemeine Sammlungen zu veranstalten, die sich über das Gebiet der ganzen Schweiz erstrecken. Will ein Zweigverein in seinem Rayon, zur Behebung lokaler Notstände, von sich aus, unter dem Namen des Koten Kreuzes, eine Sammlung veranstalten, so soll er davon vorher der Direktion Anzeige machen und seine Sammeltätigkeit nicht über sein eigenes Gebiet ausdehnen.
- 2. Nicht zu oft dürfen solche Sammlungen veranstaltet werden, nicht bei jedem lokalen Unglück, denn sonst verlieren sie ihre Zugkraft. Es gibt auch da eine Grenze, die sich z. B. bei unsern gegenwärtig stark in der Mode stehenden Blumentagen durch Eintritt von Müdigkeit schon geltend macht.
- 3. Rasch muß gesammelt werden. Doppelt hilft, wer rasch hilft. Es besteht die Gesahr, daß andere verwandte oder nicht verwandte Organisationen uns zuvorkommen könnten. Das aber würde dem Ergebnis einer Sammslung starken Eintrag tun und unsere Zugkraft schwächen. Dabei vergesse man nicht, daß das Bolk unter frischem Sindruck viel eher gibt, als später.
- 4. Mit Einsetzung aller Energie muß gesammelt werden. Die Wichtigkeit der Sammslung soll dem Volk mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt werden. Schon im Hinblick auf spätere Sammlungen ist es wichtig, daß ein großer Erfolg erzielt wird. Sede Sammslung darf und soll zugleich eine Propaganda für das Rote Kreuz sein.
- 5. Die Dauer muß beschränkt sein, wenigstens in Friedenszeiten, weil sonst Müdigkeit einstritt und der Ueberblick über den Gang der Sammlung leidet.
- 6. Wichtig ist die Angabe, was gesam= melt werden soll, Geld oder Natural=

- gaben. Die Art der letztern muß möglichst genau präzisiert werden, um zu verhindern, daß Unpassendes gesammelt wird.
- 7. Auch die frühzeitige Bekanntgabe der Berwendung ist wichtig. Das Bolk hat ein Anrecht daran, zu wissen, was aus seinen Gaben wird. Deshalb wird die Direktion auch für Entsendung von Delegierten an den Ort der Katastrophen sorgen und von vornherein für richtige Berwendung garantieren.
- 8. Schließlich muß dafür gesorgt werden, daß das Geben möglichst bequem gemacht wird. Der Schenkende will nicht große Mühe aufwenden, um die freigebige Hand zu öffnen. Auch hierin wird sich das organisatorische Talent derjenigen zeigen, die eine solche Samms lung durchzuführen haben.

Soweit in kurzer Stizzierung die allgemeinen Grundfäße. Die Anleitung gibt nun eine Wegsweisung über die Durchführung einer solchen Sammlung. So wird eine Hauptsammelstelle errichtet werden, z. B. beim Zentralsekretariat. Die Direktion wird die Zweigvereine sosort von der Vornahme einer Sammlung in Kenntnissehen, für die nötigen Publikationen sorgen, an die Zweigvereine Plakate verteilen, sich für Erlangung von Portos und Frachtsreiheir bemühen.

Die Zweigvereine errichten je eine Zweigsammelstelle und organisieren in allen Ortschaften eine oder mehrere eigentliche Sammel= ftellen. Für Geldsammlungen eignen sich hiezu: Bureaux, Redaktionen, gutgelegene Magazinezc. Für Materialsendungen müssen Schuppen, leere Fabrifräume und ähnliche leicht erreichbare Räume in Aussicht genommen werden, die aut eingerichtet werden können. Gine Ginteilung in verschiedene Absonderungen muß möglich fein. Bureau und Packraum darf nicht fehlen. Die einlangenden Objekte muffen sofort unterjucht, gebucht und sortiert werden. Gleiches wird zu gleichem gelegt und in nicht allzu große Riften verpakt, die auf Deckel und Seite die Bezeichnung des Inhaltes tragen, damit ein langes und zeitraubendes Suchen erspart wird. Ende jeder Woche wird dann der Erstrag der Geldsammlung in die Zweigsammelsstelle eingeliefert, die ihrerseits denselben der Hauptsammelstelle zuschickt. Das Material wird wohl zum Teil ad interim den Zweigsammelstellen belassen werden, von wo es durch die Sammelleitung weiter dirigiert werden kann.

Da bei diesem Vorgehen eine Buchführung unumgänglich nötig ist, sind dem Büchlein eine Anzahl Muster beigegeben, die in leichter Verständlichkeit das Vorgehen in dieser wichtigen Sache klar machen.

Diese Anleitung zu Sammlungen des Roten Kreuzes, die deutsch in 1000 und französisch in 500 Exemplaren gedruckt wird, und den Zweigvereinen demnächst zugestellt werden soll, will nicht etwa als bindende Vorschrift gelten, eine solche wäre bei der Verschiedenheit der Sammelanlässe und der lokalen Verhältnisse nicht durchsührbar. Sie soll es aber ermöglichen, daß unsere Sammlungen nach möglichst einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden und sie wird wohl manchen bei den Sammelanlässen, die ja plöglich einzutreten pslegen, ein willkommener Wegweiser sein.

Praktische Hüsse.

Am internationalen Rot-Areuz-Kongreß in Washington hat der Generaldirektor des amerikanischen Roten Kreuzes, Herr Ernst Biknell, einen bemerkenswerten Bericht erstattet über ein neues Penfionssystem anläßlich der Hülfeleistung bei nationalen Katastrophen, aus dem wir einige Stellen entnehmen, da sie auch für unsere Verhältnisse viel Veherzigenswertes enthalten.

Mit der ersten so notwendigen Hüsse ist es selten getan und wäre sie noch so außsgiebig. Es handelt sich darum, diese Hüsse, namentlich in bezug auf Einzelpersonen, für die Dauer wirksam zu machen. Neber diesen Bunkt äußert sich Herr Biknell solgendersmaßen.

Einer großen Schwierigkeit sind wir dabei in den Vereinigten Staaten begegnet, indem den meisten Witwen die Fähigkeit abgeht, die bei einem Unglück erhaltenen Gelder für sich und ihre Kinder zweckmäßig und nutbringend anzulegen und zu verwalten. Eine Frau kann eine außgezeichnete Mutter und tüchtige Gattin sein, es sehlt ihr aber sehr oft die nötige Einsicht in geschäftliche und Finanzangelegensheiten. So kommt es nicht selten vor, daß, infolge mangelnder Sachkenntnis, die den

Witwen gemachten Zuwendungen von seiten der Hüssgesellschaften in kurzer Zeit aufgestraucht sind und die Witwen mit ihren Kinstern von neuem hülfsbedürftig werden. Die Leiter des Hülfswesens des amerikanischen Roten Kreuzes sind nun übereingekommen, daß es nicht sehr zweckmäßig ist, die disposiblen Gelder einfach den Bedürftigen ratensweise zukommen zu lassen, sondern die einzelnen Verhältnisse möglichst genau zu prüfen und einen Plan zu entwersen, wie den Bedrängten dauernd und gut geholsen werden kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat das ameristanische Rote Kreuz eingehend das Problem einer rationellen Hülfeleistung studiert, speziell, wie einer in allen geschäftlichen Angelegenheiten unerfahrenen Witwe am besten geholsen werden könne. Hier nur ein Beispiel: Anläßlich eines am 13. November 1909 in der Stadt Cherry im Staat Alinois stattgefundenen Kohlenbergswerfzunglückes wurden 256 Männer verschüttet. 167 Frauen wurden dadurch Witwen, 155 davon hatten Kinder unter 14 Jahren und seine einzige war in den Vereinigten Staaten geboren. Die Hälfte dieser Frauen sprach nicht englisch und der größte Teil davon war absolut unerfahren in den elementarsten geschäfts